

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.02.2011

Geschäftszeichen:

I 54-1.9.1-13/10

Zulassungsnummer:

Z-9.1-113

Antragsteller:

August Vormann GmbH & Co.

Heilenbecker Straße 191-205

58256 Ennepetal

Geltungsdauer

vom: **1. März 2011**

bis: **1. März 2016**

Zulassungsgegenstand:

AV-Balkenschuhe

als Holzverbindungsmittel



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. Juni 1982 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

AV-Balkenschuhe sind Holzverbindungsmittel aus 2 mm dicken verzinktem oder nicht-rostendem Stahlblech nach Abschnitt 2.1 mit der Grundform gemäß Anlage 1. Sie dienen der Verbindung von Holzbauteilen (Haupt- und Nebenträger) aus Brettschichtholz oder aus Vollholz.

1.2 Anwendungsbereich

Die Balkenschuhe dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach der Norm DIN 1052¹ bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf auch nach DIN V ENV 1995-1-1² erfolgen.

Die Balkenschuhe dürfen für Auflageranschlüsse bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3:2006-03). Sie dürfen nur für Balkenschuhanschlüsse an verdrehungssteife und gegen Verdrehen ausreichend gesicherte Hauptträger verwendet werden.

Holzbauteile aus Vollholz müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1³ sein.

Das Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052 entsprechen.

Für den Anwendungsbereich der Balkenschuhe je nach den Umweltbedingungen gilt bei Balkenschuhen aus verzinktem Stahlblech die Norm DIN 1052, bei Balkenschuhen aus nichtrostendem Stahlblech die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2 Bestimmungen für die AV-Balkenschuhe

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Die Balkenschuhe sind aus Stahl der Sorte S250GD+Z nach DIN EN 10346⁴ herzustellen, der vor dem Stanzen der Löcher folgende mechanische Eigenschaften haben muss:

Streckgrenze	$R_{eH} \geq 250 \text{ N/mm}^2$,
Zugfestigkeit	$R_m \geq 330 \text{ N/mm}^2$,
Bruchdehnung	$A_{80} \geq 19 \%$.

Die Balkenschuhe müssen mindestens den Korrosionsschutz nach DIN 1052, Abschnitt 6.3 mit Tabelle 2, haben.



- | | | |
|---|----------------------------|--|
| 1 | DIN 1052:2008-12 | Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau |
| 2 | DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 | Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995 |
| 3 | DIN 4074-1:2003-06 | Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelholz |
| 4 | DIN EN 10346:2009-07 | Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen |

2.1.2 Die Balkenschuhe dürfen auch aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4401, 1.4541 oder 1.4571 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 hergestellt werden, jedoch mit einer 0,2 %-Dehngrenze von mindestens $R_{p0,2} = 240 \text{ N/mm}^2$.

2.1.3 Die Balkenschuhe müssen bezüglich der Form, der Maße und der zulässigen Abweichungen den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Blechdicke der Balkenschuhe nach DIN EN 10143⁵ muss $2,0 \text{ mm} \pm 0,13 \text{ mm}$ betragen.

Die Abweichung der Nagellochabstände untereinander und vom Rand darf höchstens $\pm 0,5 \text{ mm}$ betragen. Die großen Löcher müssen gemäß Anlagen 1 und 2 angeordnet sein, wobei zwischen Lochrand (Rand der großen Löcher) und Nagellochrand an keiner Stelle ein Abstand von $2,5 \text{ mm}$ unterschritten werden darf. Der Durchmesser der großen Löcher darf $11,0 \text{ mm}$ nicht überschreiten.

2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung der Balkenschuhe und der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackungen und der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
(bei Balkenschuhen aus nichtrostendem Stahl ist die Werkstoffnummer hinzuzufügen)
- Herstellwerk

Die Balkenschuhe müssen mit dem Herstellerkennzeichen "AV" und der Zulassungsnummer versehen sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Balkenschuhe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Balkenschuhe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Balkenschuhe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵ DIN EN 10143:2006-09

Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Maße der Balkenschuhe gemäß Anlagen 1 und 2
- Stahlgüte
- Korrosionsschutz
- Bleche aus nichtrostendem Stahl sind mit Lieferschein entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6, Bleche nach DIN EN 10346 sind mindestens mit Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204⁶ zu beziehen; anhand des Lieferscheins bzw. der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 zu überprüfen

Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Balkenschuhe durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Bemessung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der AV-Balkenschuhe gilt die Norm DIN 1052 soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf auch nach DIN V ENV 1995-1-1 erfolgen.

3.1.2 Beim einseitigen Anschluss von Balkenschuhen muss das Versatzmoment $M_V = F_N \cdot (B_H/2 + 30 \text{ mm})$, durch das der Hauptträger auf Torsion beansprucht wird, beim Nachweis des Hauptträgers und seiner Auflager berücksichtigt werden. Bei zweiseitigen Anschlüssen, bei denen sich die Auflagerkräfte F_N einander gegenüberliegender Nebenträger um nicht mehr als 20 % unterscheiden, darf das Versatzmoment vernachlässigt werden.

3.2 Bemessung nach DIN 1052 oder DIN V ENV 1995-1-1

Für die Balkenschuh-Verbindung ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der zu übertragenden Anschlusskraft (Auflagerkraft des Nebenträgers) den Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs nach Abschnitt 3.2.1 Gleichungen (1) und (2) nicht überschreitet und die Bedingung (3) eingehalten wird. Außerdem ist nachzuweisen, dass die im Hauptträger Querkzug erzeugende Komponente des Bemessungswertes der Anschlusskraft den Bemessungswert der Tragfähigkeit nach DIN 1052 nicht überschreitet.

Bei Balkenschuhen, für die auf Anlage 2 kein c-Faktor (siehe Gleichung (2)) angegeben ist, darf ein Lastabtrag rechtwinklig zu ihrer Symmetrieachse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Bemessungswert der Tragfähigkeit des Balkenschuhs beträgt:

a) bei Beanspruchung in Richtung der Symmetrieachse des Balkenschuhs

$$R_{0,d} = n_N \cdot R_d \quad (1)$$

In der Gleichung bedeuten:

n_N = Anzahl der Nägel im Nebenträger

R_d = Bemessungswert der Tragfähigkeit je Nagel im Nebenträger für einschnittige Stahlblech-Holzverbindungen mit dicken Stahlblechen, wobei ein eventuelles Vorbohren der Nagellöcher im Nebenträger nicht in Rechnung gestellt werden darf (siehe auch Abschnitt 4.4)

Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Nägel nach DIN 1052 Abschnitt 12.5.4 Absatz (3) wird ausgeschlossen.

b) bei Beanspruchung rechtwinklig zur Symmetrieachse des Balkenschuhs

$$R_{90,d} = c \cdot R_{0,d} \cdot \frac{H}{H_N} \quad (2)$$

In der Gleichung bedeuten:

H = Balkenschuhhöhe

H_N = Nebenträgerhöhe

c = Formfaktor nach Anlage 2

Bei gleichzeitiger Beanspruchung des Balkenschuhs in Richtung seiner Symmetrieachse und rechtwinklig dazu ist nachzuweisen, dass

$$\left(\frac{F_{0,d}}{R_{0,d}} \right)^2 + \left(\frac{F_{90,d}}{R_{90,d}} \right)^2 \leq 1 \quad (3)$$

ist. Hierin sind $F_{0,d}$ und $F_{90,d}$ die Bemessungswerte der Lastanteile parallel bzw. rechtwinklig zur Symmetrieachse des Balkenschuhs.

- 3.2.2 Der Nachweis der Aufnahme der Querkzugbeanspruchung durch den Hauptträger ist einschließlich erforderlicher Verstärkungen nach DIN 1052 zu führen.

3.3 Brandschutz

Werden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Holzkonstruktion gestellt, zu deren Herstellung die Balkenschuhe verwendet werden, ist die Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2 dieser Verbindungen zwischen Holzbauteilen nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Balkenschuhe und die damit verbundenen Holzbauteile sind entsprechend Anlage 3 anzuordnen.

Der Balkenschuh darf nicht über Zwischenhölzer an den Hauptträger angeschlossen werden. Zwischen dem Stirnende des Nebenträgers und dem Hauptträger darf ein Zwischenraum von höchstens 3 mm sein (siehe Anlage 3).

- 4.2 Die Breite B_N der Nebenträger muss dem Balkenschuhmaß B (siehe Anlagen 1 und 2) entsprechen. Der Nebenträger darf beim Einbau nicht schmaler als $B - 3$ mm sein. Seine Höhe H_N muss mindestens so groß sein, dass der Mindestrandabstand des obersten Nagels im Nebenträgeranschluss rechtwinklig zur Faser von $5 d_n = 20$ mm nicht unterschritten wird. Die Höhe des Nebenträgers H_N darf $1,5 \times H$ (Balkenschuhmaß H siehe Anlagen 1 und 2) nur überschreiten, wenn seine Kippsicherheit nachgewiesen wird.

Die Breite B_H des Hauptträgers (siehe Anlage 3) muss bei beidseitiger Anordnung von Balkenschuhen mindestens $B_H = 2 \times s + 4$ mm betragen (s = Nageleinschlagtiefe), bei einseitiger Anordnung mindestens der Einbindetiefe der Nägel entsprechen. Die Höhe H_H des Hauptträgers (siehe Anlage 3) muss unter Berücksichtigung des Mindestrandabstandes des obersten Nagels festgelegt werden.

- 4.3 Die Balkenschuhe dürfen nur mit Sondernägeln nach DIN 1052, Abschnitt 12.8.1 Absatz (5) der Tragfähigkeitsklasse 3 mit den einzelnen Balkenschuhen zugeordneten Nagelgrößen ($d_n \times l_n$) nach Anlage 2 verwendet werden, deren Eignung für "Nagelverbindungen mit Stahlblechen und Stahlteilen" nachgewiesen ist (DIN 1052, Abschnitt 12.2.3 und 12.5 sowie Anhang C.1); die Sondernägel müssen über mindestens 70 % der Nagellänge profiliert sein.

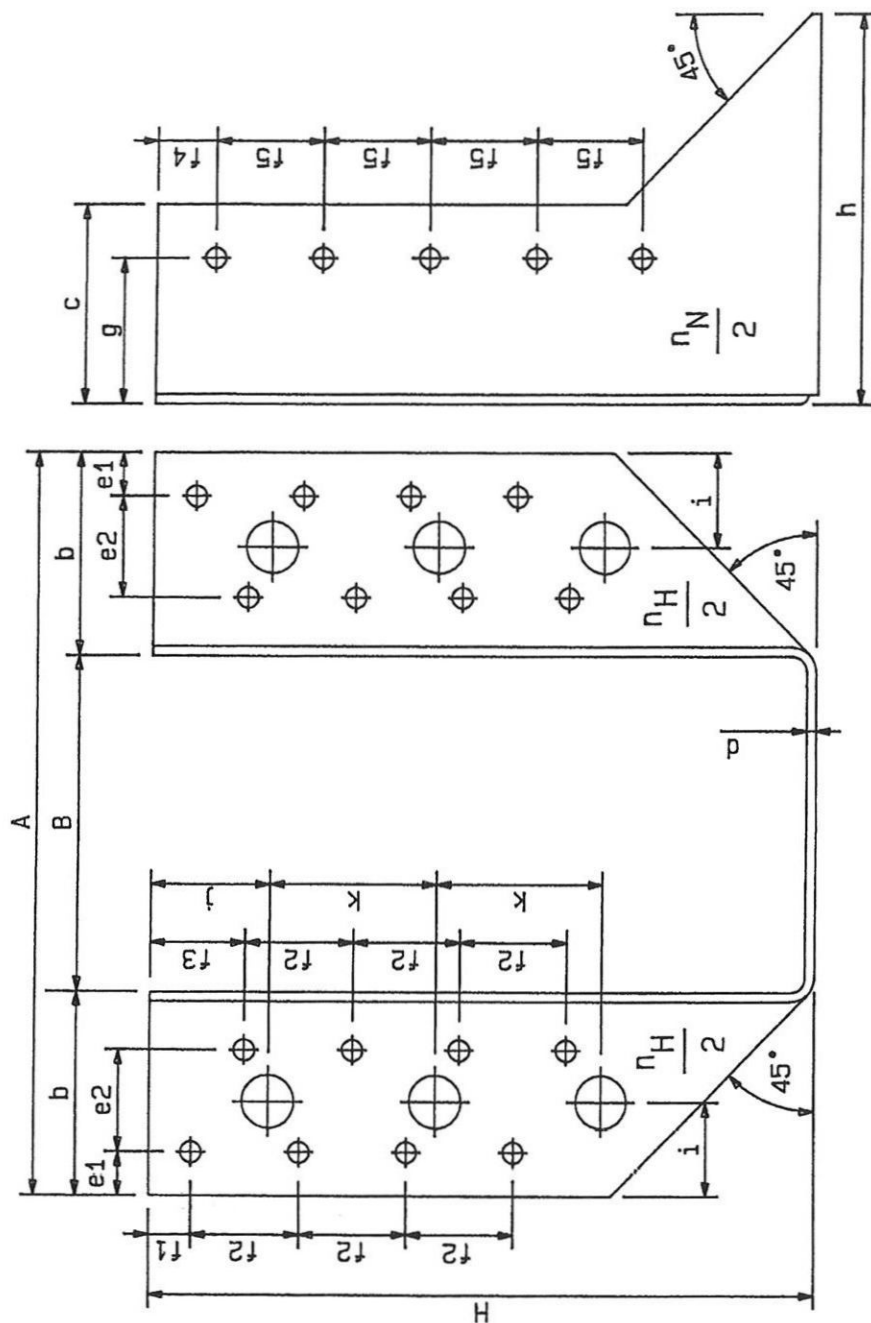
Für Balkenschuhe aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2 dürfen nur Nägel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden. Für Balkenschuhe aus verzinktem Stahlblech dürfen keine Nägel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden.

- 4.4 Alle vorhandenen Nagellöcher der Balkenschuhe sind auszunageln. Die großen Löcher mit dem Durchmesser $\leq 11,0$ mm der Balkenschuhe nach den Anlagen 1 und 2 dürfen nicht mit Verbindungsmitteln versehen werden.

Für das Vorbohren von Nagellöchern bei Sondernägeln gilt DIN 1052. Abweichend davon dürfen Nagellöcher im Hauptträger jedoch nicht vorgebohrt werden.

Georg Feistel
Abteilungsleiter





Nagellöcher Ø 4.5 mm
 große Löcher Ø 11 mm
 Blechdicke 2.0 mm



August Vormann GmbH
 Heilenbeckerstraße
 191-205
 58256 Ennepetal

Maße am
 AV-Balkenschuh

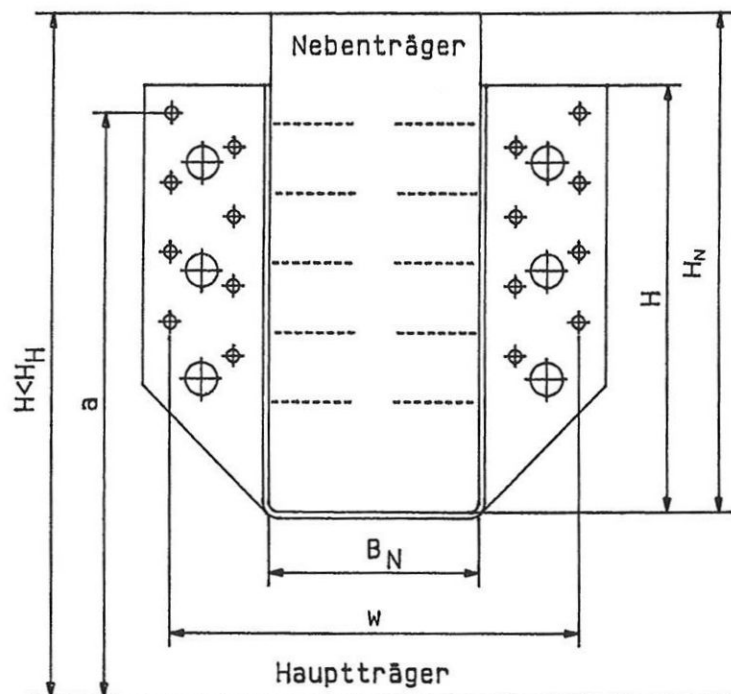
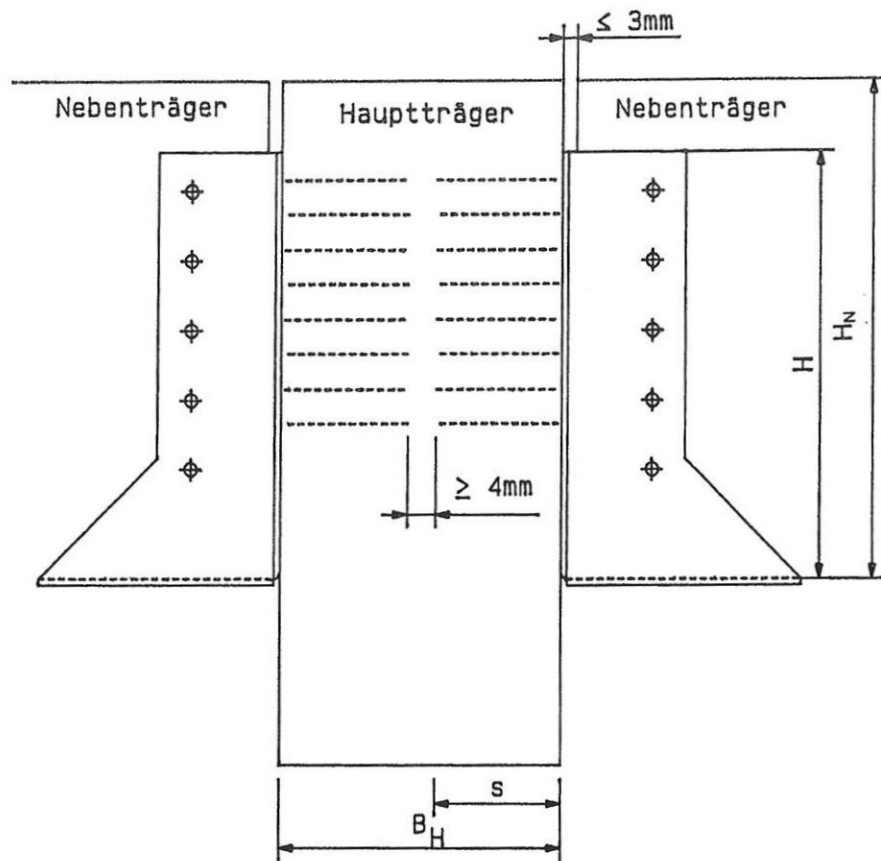
Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-9.1-113
 vom 2. Februar 2011

Artikel- nummer	B x H mm	A mm	b mm	c mm	d mm	e1 mm	e2 mm	f1 mm	f2 mm	f3 mm	f4 mm	f5 mm	g mm	h mm	i mm	j mm	k mm	Nägel dn/ln mm	Nagelanz.			große Löcher Stück	A w	c el. (Ab- schnitt 3.2)
																			n	H	N			
70972	60x100	144	42	41	2.0	9	22	18	20	8	13	20	30	80	20	18	35	4.0/40	14	8	4	4	47.9	0.4
70973	70x120	154	42	41	2.0	9	20	9	20	19	13	20	31	81	18	19	40	4.0/40	16	10	4	4	51.7	0.4
70974	80x120	164	42	41	2.0	9	20	9	20	19	13	20	31	81	18	19	40	4.0/50	16	10	4	4	70.1	0.4
70975	100x140	184	42	41	2.0	9	21	9	22.5	20	12.5	22.5	30	80	19.5	25	35	4.0/50	16	10	6	6	79.7	0.4
70976	120x160	204	42	41	2.0	9	21	9	20	19	19	20	32	81	18.5	22	38	4.0/60	24	12	6	6	89.3	0.4
70977	140x180	224	42	41	2.0	8	22	25	20	15	15	20	32	80	18.5	35	40	4.0/60	26	14	6	6	99.8	0.4
70978	160x200	244	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	31	81	18	35	40	4.0/75	30	16	6	6	108.5	0.4
70979	180x220	264	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	30	80	18	35	60	4.0/75	34	18	6	6	118.5	0.4
70972 130	60x130	144	42	41	2.0	9	20	9	20	19	13	20	31	81	18	19	40	4.0/40	16	10	6	6	47.9	---
70972 160	60x160	144	42	41	2.0	9	21	9	22.5	20	12.5	22.5	30	80	19.5	25	35	4.0/40	16	10	6	6	47.9	---
70972 220	60x220	144	42	41	2.0	8	22	25	20	15	15	20	32	80	18.5	35	40	4.0/40	26	14	6	6	48.6	---
70972 095	64x95	148	42	41	2.0	9	22	18	20	8	13	20	30	80	20	18	35	4.0/40	14	8	6	6	49.4	0.4
70974 150	80x150	164	42	41	2.0	9	21	9	22.5	20	12.5	22.5	30	80	19.5	25	35	4.0/50	16	10	6	6	70.1	---
70974 180	80x180	164	42	41	2.0	9	21	9	20	19	19	20	32	81	18.5	22	38	4.0/50	24	12	6	6	70.1	---
70974 210	80x210	164	42	41	2.0	8	22	25	20	15	15	20	32	80	18.5	35	40	4.0/50	26	14	6	6	71.0	---
70975 170	100x170	184	42	41	2.0	9	21	9	20	19	19	20	32	81	18.5	22	38	4.0/50	24	12	6	6	79.7	0.4
70975 200	100x200	184	42	41	2.0	8	22	25	20	15	15	20	32	80	18.5	35	40	4.0/50	26	14	6	6	80.6	---
70976 220	120x220	204	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	31	81	18	35	40	4.0/60	30	16	6	6	89.3	---
70976 250	120x250	204	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	30	80	18	35	60	4.0/60	34	18	6	6	89.3	---
70977 210	140x210	224	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	31	81	18	35	40	4.0/75	30	16	6	6	98.9	0.4
70977 240	140x240	224	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	30	80	18	35	60	4.0/75	34	18	6	6	98.9	0.4
70978 230	160x230	244	42	41	2.0	9	22	25	20	15	15	20	30	80	18	35	60	4.0/75	34	18	6	6	108.5	0.4

August Vormann GmbH
Heilenbeckerstraße
191-205
58256 Ennepetal

Maßtabelle der AV-Balkenschuhe

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-113
vom 2.Februar 2011



August Vormann GmbH
Heilenbeckerstraße
191-205
58256 Ennepetal

Abmessungen
am
Balkenschuh-
anschluß

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Z-9.1-113
vom 2. Februar 2011